



**Einwohnergemeinde und
Ortsbürgergemeinde Birr AG**



**Einwohnergemeinde und
Ortsbürgergemeinde Lupfig AG**

ANSTALTSORDNUNG

der interkommunalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt
"Werkhof Birrfeld"

Definitive Version vom 08.06.2021 zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Anstaltsordnung gelten für beide Geschlechter gleichbedeutend.

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Werkhof Birrfeld“ gründen die Einwohner- und Ortsbürgergemeinden Birr und Lupfig eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 82a des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau sowie § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau. Der Sitz der Anstalt ist in Lupfig AG.

² Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Zweck und Aufgaben

Art. 2

¹ Die Anstalt hat zum Zweck und die Pflicht, folgende Dienstleistungen im Interesse und im Auftrag der angeschlossenen Einwohner- und Ortsbürgergemeinden zu erbringen:

- Betrieb der Werkhöfe (Strassenunterhalt, Winterdienst, Grünpflege, Anlageunterhalt, öffentliche Beleuchtung, Entsorgung, Wasserversorgung, Unterhalt Fließgewässer, Kanalisation, Unterstützung von Gemeindeveranstaltungen etc.) im Auftrag der Einwohnergemeinden Birr und Lupfig
- Betrieb des Forstes (Erfüllung der hoheitlichen forstpolizeilichen Aufgaben und Bewirtschaftung gemäss Zielsetzungen aus den Betriebsplänen) im Auftrag der Ortsbürgergemeinden Birr und Lupfig

² Die Anstalt stellt das Personal und die nötigen Betriebsmittel bereit. Sie kann mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

³ Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Tätigkeitsbereiche Leistungen für Dritte erbringen.

Leistungsauftrag

Art. 3

Die angeschlossenen Gemeinden verpflichten sich, die unter Art. 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen ausschliesslich bei der Interkommunalen Anstalt zu beziehen. Mit den einzelnen Gemeinwesen (Gemeinderäte) werden separate Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese umschreiben die durch die Anstalt zu erfüllenden Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die Gemeinderäte können die Leistungsvereinbarungen den jeweiligen Bedürfnissen alle 4 Jahre anpassen.

Hoheitsaufgaben Wald

Art. 4

¹ Der Verwaltungsrat erhält von den Gemeinderäten der an der Anstalt beteiligten Gemeinden die Kompetenz, gemäss § 28 AWaG (SAR 931.100) die übrigen Waldungen im Gemeindegebiet einem Revier zuzuteilen und somit den Revierförster für das jeweilige Gemeindegebiet zu wählen. Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl des Revierförsters bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

² Die übrigen im kantonalen Waldgesetz definierten Hoheitsaufgaben werden von den Gemeinderäten der beiden Einwohnergemeinden wahrgenommen.

Unternehmensziele

Art. 5

¹ Die Anstalt ist so zu führen, dass der Auftrag jederzeit erfüllt werden kann. Die Strukturen der Anstalt sind nach unternehmerischen Grundsätzen, den Bedürfnissen des Marktes und der zwei Gemeinden (jeweils Einwohner- und Ortsbürgergemeinden) auszurichten.

² Die Anstalt darf keine Gesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts gründen (Tochtergesellschaften) oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

Eigentumsverhältnisse

Art. 6

¹ Das Betriebsgebäude wird von der Anstalt errichtet, finanziert und steht dauerhaft im Eigentum der Anstalt. Das Grundstück wird mittels eines selbständigen und dauernden Baurechts zur Verfügung gestellt.

² Die übrigen Grundstücke, Waldungen, sowie insbesondere die Werkanlagen (Leitungsnetz etc.), welche im Aufgabenbereich der Anstalt sind, verbleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

³ Die Anstalt darf keine eigenen Grundstücke oder Liegenschaften (mit Ausnahme des Betriebsgebäudes gem. Abs. 1) erwerben.

⁴ Die Gemeinden bringen auf den Zeitpunkt der Betriebsübernahme sämtliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und das Kleininventar der bestehenden Betriebe in die Anstalt ein (die Ausgestaltung wird zwischen Verwaltungsrat und Gemeinderäten vereinbart). Über diese Gegenstände wird für jede Gemeinde ein nach den gleichen Bewertungsrichtlinien erstelltes Inventar errichtet, das den Zustand und den Zeitwert festhält. Die Inventare sind von den Gemeinderäten zu genehmigen.

Betriebsgebäude

Art. 7

¹ Das Betriebsgebäude für die Anstalt wird in Lupfig errichtet. Die Kosten für den laufenden Betrieb sowie für den Unterhalt werden von den Gemeinden nach Massgabe des vereinbarten Finanzierungsschlüssels (Art. 16 ff.) getragen.

II. Organisation und Aufgaben

Organisation

Art. 8

Die Organe der Anstalt sind:

- A) der Verwaltungsrat,
- B) die Kontrollstelle,
- C) die Geschäftsleitung.

A) Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 9

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gemeinderäte wählen die Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils für eine Dauer von vier Jahren (Amtsdauer jeweils um 6 Monate versetzt mit der politischen Legislaturperiode mit Start am 1. Juli). Im Verwaltungsrat sollen folgende Fachkompetenzen abgedeckt werden:

- Mindestens drei Mitglieder mit forstwirtschaftlichem oder bautechnischem Hintergrund (in Bezug auf die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strassenunterhalt etc.)
- Mindestens zwei Mitglieder mit betriebswirtschaftlichem Hintergrund (Finanzen, Recht, Personalwesen etc.)

Die beiden Gemeinderäte nominieren je drei Mitglieder, wovon maximal zwei dem jeweiligen Gemeinderat angehören dürfen. Die Wahl erfolgt anschliessend durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden. Eine gleichmässige Vertretung beider Gemeinden ist anzustreben. Im Falle einer Patt-Situation entscheidet das Los.

Auf Antrag eines Gemeinderates können einzelne oder alle Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen oder suspendiert werden, sofern dies von den Gemeinderäten der beiden Gemeinden übereinstimmend beschlossen wird.

² Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt dabei den Präsidenten, den Vizepräsidenten und bestimmt den Protokollführer (dieser muss nicht dem Verwaltungsrat angehören).

³ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 10

¹ Die strategische Führung der Anstalt ist Aufgabe des Verwaltungsrates. Er berücksichtigt dabei die individuellen Betriebsziele der beteiligten Gemeinden. Ihm stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben zu:

- a) Beschluss über das Leitbild, die Strategie und die Mittelfristplanung
- b) Erlass von Betriebsvorschriften
- c) Abschluss und Überwachung der Leistungsvereinbarungen;

- d) Erlass von Reglementen und Weisungen (insbesondere Organisationsreglement mit Kompetenzmatrix);
- e) Festlegung des Stellenplans;
- f) Genehmigung von Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte für sämtliche Mitarbeiter;
- g) Anstellung und Kündigung der Geschäftsleitung;
- h) Festsetzung der Anstellungsbedingungen gemäss Art. 15 nachfolgend;
- i) Organisation der Rechnungsführung nach Art. 21.
- j) Beratung sämtlicher Geschäfte zu Händen der Gemeinderäte, insbesondere des Budgets und der Jahresrechnung der Anstalt;
- k) Beschlussfassung über dringend notwendige Ausgaben welche keinen Aufschub ertragen (analog § 90 d Gemeindegesetz), gesamthaft bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.- für einmalige Ausgaben bzw. gesamthaft bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Massnahmen, wenn Gefahr im Verzug ist und es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivitäten erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeinderäten sofort nach Beschluss des Verwaltungsrates mitzuteilen und zu begründen.

Sitzungen, Beschlussfassung

Art. 11

¹ Der Verwaltungsrat trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder vertreten sind.

³ Über die Verwaltungsratssitzungen wird ein Protokoll geführt.

⁴ Die Geschäftsleitung nimmt grundsätzlich (auf Einladung des Präsidenten) mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zeichnungsberechtigung

Art. 12

¹ Der Verwaltungsrat ist im Rahmen dieser Anstaltsordnung und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit der Anstalt zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit der Geschäftsleitung oder mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied.

² Die Geschäftsleitung vertritt die Anstalt nach aussen. Sie ist im Rahmen der in der Kompetenzmatrix festgelegten Grenzen handlungsbevollmächtigt für alle Rechtshandlungen, welche die Anstalt gewöhnlich mit sich bringt.

B) Kontrollstelle

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 13

¹ Ein anerkanntes und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenes Revisionsunternehmen prüft jeweils den Jahresrechnungsabschluss inkl. der Kosten-/Leistungsrechnung.

² Die Kontrollstelle erstattet Bericht an den Verwaltungsrat zuhanden der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.

C) Geschäftsleitung

Aufgaben, organisatorische Eingliederung

Art. 14

¹ Die operative Leitung der Anstalt obliegt der Geschäftsleitung. Diese ist dem Verwaltungsrat direkt unterstellt und wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates personell geführt.

Arbeitsverhältnisse

Art. 15

Die Anstalt kann ein eigenes Personalreglement erlassen oder sich dem Reglement einer Mitgliedsgemeinde anschliessen.

Die Anstellungsverhältnisse werden öffentlich-rechtlich begründet.

III. Finanzierung

Allgemeines

Art. 16

¹ Die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung erfolgen nach den allgemeinen Vorschriften über den Gemeindehaushalt (HRM2). Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Anstalt wird für ihre Dienstleistungen nach definiertem Leistungsauftrag von den Gemeinden entschädigt.

Die Kosten werden auf die einzelnen Dienstleistungen direkt oder indirekt umgelegt und den leistungsbeziehenden Gemeinden auf Basis der betriebswirtschaftlich berechneten Kostensätze verrechnet. Die Mitarbeiter rapportieren die aufgewendeten Stunden pro Gemeinde.

³ Weitere (nicht an der Anstalt beteiligte) Gemeinden sowie Dritte können Dienstleistungen beziehen, sofern dies aus betriebswirtschaftlicher Sicht Sinn macht. Die Kostensätze für die Trägergemeinden basieren auf den Selbstkosten.

⁴ Die Gemeinden stellen durch Vorschüsse sicher, dass die Liquidität der Anstalt jederzeit gewährleistet ist.

Investitionen

Art. 17

¹ Als Investitionen gelten alle den Betrag von CHF 100'000 übersteigenden Kosten für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte.

² Die Mittel für Investitionen der Anstalt werden mit dem Dotationskapital oder mit Darlehen bereitgestellt.

³ Der Bau neuer Gemeindeinfrastrukturen (u.a. Erschliessungsanlagen, Schutzbauten) muss durch die jeweiligen Gemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

Dotationskapital

Art. 18

¹ Das Dotationskapital dient zur Gewährleistung des laufenden Betriebs sowie zur Finanzierung von Investitionen. Es beträgt CHF 3'000'000 und wird von den beteiligten Gemeinden gemäss folgendem Verhältnis erbracht:

Einwohnergemeinde Birr CHF 1'350'000

Einwohnergemeinde Lupfig CHF 1'350'000

Ortsbürgergemeinde Birr CHF 150'000

Ortsbürgergemeinde Lupfig CHF 150'000

Das Dotationskapital ist durch die Gemeinden innerhalb eines Monats nach Gründung der Anstalt einzuzahlen.

Sicherstellung Liquidität

Art. 19

¹ Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung von Investitionen kann die Anstalt Fremdkapital aufnehmen.

Gewinne / Verluste

Art. 20

¹ Allfällige Gewinne oder Verluste werden gestützt auf die detaillierte Betriebsabrechnung (d.h. entsprechend den effektiv für die einzelnen Gemeinden erbrachten Leistungen) aufgeteilt und im gleichen Rechnungsjahr nachbelastet bzw. gutgeschrieben.

² Die Bildung von Reserven ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Auf übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte ist eine Bildung von Reserven bis zu 5 % des Dotationskapitals möglich.

Rechnungsführung /
Administration

Art. 21

¹ Die Rechnungsführung der Anstalt erfolgt entweder bei einer angeschlossenen Gemeinde (Abteilung Finanzen) oder wird bei Dritten eingekauft. Diese führt im Auftrag der Anstalt die Finanz- und Betriebsbuchhaltung und bereitet zuhanden des Verwaltungsrates das Budget, den Finanzplan sowie die Jahresrechnung vor.

² Die Administration der Anstalt (Personalwesen, Fakturierung, Protokolle etc.) erfolgt durch eine in der Anstalt angesiedelte Verwaltungsstelle.

Budget

Art. 22

¹ Das jährliche Budget wird durch den Verwaltungsrat bis am 30. Juni erstellt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die vorgesehenen Investitionen sind gesondert auszuweisen.

² Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die für den Betrieb unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen (§ 87c Abs. 3 GG). Als unerlässlich gelten gebundene Ausgaben gemäss § 84c GG sowie Ausgaben welche den ordnungsgemässen Betrieb sicherstellen. Ausgaben, die ohne Schaden bzw. Mehrkosten für die Anstalt zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden können, gelten nicht als unerlässlich und sind deshalb zu verschieben, bis das ordentliche Budget vorliegt.

Rechnung / Bilanz

Art. 23

¹ Die Jahresrechnung mit Bilanz wird durch den Verwaltungsrat bis am 15. Februar verabschiedet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Gewinn- bzw. Verlustverteilung sowie die jeweiligen Anteile am Dotationskapital müssen gesondert pro Gemeinde ausgewiesen werden.

IV. Aufsicht sowie Rechte und Pflichten der Gemeinden

Aufsicht und Einflussnahme
durch die Gemeinden

Art. 24

¹ Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Gemeinderäte. Hierzu steht ihnen ein volles Akteneinsichtsrecht zu. Diese Gremien erteilen insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt.

² Der Verwaltungsrat informiert die Gemeinderäte periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, Kennzahlen sowie über besondere Geschäfte und Entscheide.

³ Folgende Geschäfte unterstehen der Mitwirkung durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden:

- Genehmigung des jährlichen Budgets mit den berechneten Kostensätzen und Investitionen bis am 31. August des Vorjahres.
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Erteilung der Entlastung an den Verwaltungsrat bis am 30. April.
- Genehmigung der Finanzplanung der Anstalt
- Kenntnisnahme des Leitbildes und der Strategie.
- Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates.
- Wahl der Kontrollstelle gem. Art. 13.

Ein den Anstaltsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Anstaltsgemeinden erhalten hat. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, wird eine Einigungskonferenz einberufen. Der Verwaltungsrat lädt zur Einigungskonferenz ein. Die Einigungskonferenz besteht pro Anstaltsgemeinde aus einem Mitglied des Gemeinderates und einem weiteren Mitglied, welches von der jeweiligen

Anstaltsgemeinde frei bestimmt werden kann. Aufgabe der Einigungskonferenz ist es, den Gemeinderäten einen Vorschlag für eine Konsenslösung zu unterbreiten.

⁴ Sollte auch eine Konsenslösung gem. Abs. 3 vorstehend nicht zu einer definitiven Beschlussfassung bei der Genehmigung des Budgets sowie der Jahresrechnung führen, tritt das Verfahren gem. § 88f des Gemeindegesetzes in Kraft (Entscheid durch den Regierungsrat).

V. Übergangsbestimmungen

Übernahme Rechtsverhältnisse

Art. 25

¹ Auf den Zeitpunkt der operativen Betriebsaufnahme übernimmt die Anstalt den Bestand der vom Zusammenschluss erfassten Arbeitnehmer von den betroffenen Betrieben. Die Anstalt schliesst mit den Arbeitnehmern neue Arbeitsverträge ab und führt diese während mindestens einem Jahr weiter. Bei der Gewährung von Prämien und Dienstaltersgeschenken werden die Anstellungsjahre vor der Übernahme angerechnet.

² Falls bei den Anstellungsbedingungen zwischen dem bisherigen und dem neuen Personalrecht Unterschiede bestehen, hat der Arbeitnehmer bei folgenden Themen für zwei Jahre nach der Übernahme Anspruch auf die für den Arbeitnehmer günstigeren Konditionen:

- Nettolohn (Besitzstand)
- Ferienanspruch inkl. besoldeter Urlaub und arbeitsfreie Tage bzw. Feiertage (kumulativ)
- Jubiläumsgeschenke
- Lohnfortzahlung infolge Krankheit oder Unfall
- Leistungsdeckung der Unfallversicherung
- Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst sowie anderen Dienstleistungen (Feuerwehr, J + S)
- Zeitzuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

³ Mitarbeitern, welche bis im Jahr 2026 das ordentliche AHV-Alter erreichen, steht es frei, die bisherige BVG-Lösung beizubehalten.

⁴ Eine allfällige durch den Austritt einzelner Mitarbeitenden zu leistende Ausfinanzierung bei den bisherigen Pensionskassen fällt zu Lasten der bisherigen Anstellungsgemeinde.

Bestehende Gebäude

Art. 26

Bestehende Werkhöfe und Werkstätten werden in gegenseitiger Absprache zwischen den beiden Gemeinden und solange das neue Betriebsgebäude nicht realisiert ist, nach Bedarf, weiterhin genutzt (ohne Kostenfolge). Nach dem Umzug der jeweiligen Betriebe in das neue Gebäude sind die Gemeinden frei, diese Gebäude anderweitig zu nutzen.

Verwaltungsrat

Art. 27

¹ Während der Gründung und dem Aufbau des Betriebs (d.h. bis längstens Ende Juni 2023) muss die Zusammensetzung des Verwaltungsrats nicht der Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 entsprechen.

² Um die Versetzung der Amtsdauer mit der politischen Legislaturperiode resp. deren Start per 1. Juli gemäss Art. 9 Abs. 1 zu gewährleisten, dauert die erste Amtsperiode ausserordentlich viereinhalb Jahre, d.h. bis zum 30. Juni 2026. Die nachfolgenden Amtsdauern betragen regulär vier Jahre.

Kostenverteilung
Gründungsphase

Art. 28

Die Kosten für die Gründungsphase (vor der operativen Betriebsaufnahme) werden nicht gem. dem Finanzierungsmodell aufgrund von Art. 16 bzw. 20 der Anstaltsordnung verteilt, sondern nach folgendem Verteilschlüssel durch die Trägergemeinden finanziert (gem. Gemeindevertrag vom 01.11.2018):

- Einwohnergemeinde Birr zu 1/3
- Einwohnergemeinde Lupfig zu 1/3
- Ortsbürgergemeinde Birr zu 1/6
- Ortsbürgergemeinde Lupfig zu 1/6

Erstinvestitionen

Art. 29

Der Investitionsplafond für die Erstellung des Betriebsgebäudes ergibt sich aus den gleichlautenden Beschlüssen durch die Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden.

VI. Schlussbestimmungen

Beitritt, Austritt

Art. 30

¹ Ein Beitritt weiterer Gemeinden oder von Dritten zur Anstalt ist möglich und erfordert eine Änderung der Anstaltsordnung. Die Einkaufssumme ist unter Berücksichtigung der Interessen und unter Beteiligung an den Investitionen zu berechnen. Die Änderung der Anstaltsordnung unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen.

² Ein Austritt kann frühestens nach Ablauf von 35 Jahren seit Gründung der Anstalt erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Austritt durch Beschluss der Gemeindeversammlungen möglich. Ein Austritt ist jeweils fünf Jahre im Voraus den übrigen Gemeinden schriftlich mitzuteilen.

³ Beim Austritt einer Gemeinde wird die Anstalt aufgelöst, sofern die übrigen Mitglieder nicht die Fortführung unter sich beschliessen. Über eine allfällige Abgeltung für die austretende Gemeinde haben sich die Anstaltsgemeinden zu einigen.

⁴ Wird die Anstalt unter den verbleibenden Gesellschaftern weitergeführt, so hat die austretende Gemeinde alle von ihr bis zum Austritt

und darüber hinaus entstehenden Kosten im Rahmen der von ihr mit zu verantwortenden Entscheiden der Anstalt im Verhältnis ihrer Beteiligung zu ersetzen bzw. sicher zu stellen. Die fortgeführte Anstalt hat den Schaden für die austretende Gemeinde durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

⁵ Wird die Anstalt aufgelöst, richtet sich die Liquidation nach den gesetzlichen Regeln der einfachen Gesellschaft (Art. 530 OR), wobei die Mitglieder einen oder mehrere Liquidatoren bestimmen. Wesentliche Entscheide der Mitgliedsgemeinden werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Im Rahmen der Liquidation sind allfällig noch zu erbringende Amortisationen und Beiträge als Schulden der Anstalt zu berücksichtigen. Die Mitglieder haben das Fehlende gemäss Art. 549 Abs. 2 OR im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Anstalt als Verlust zu tragen, allenfalls einzubringen. Die Liquidatoren haben die entsprechenden Betreffnisse von den Mitgliedern einzufordern bzw. sicher zu stellen zu lassen.

Gemeindefusionen

Art. 31

¹ Eine Fusion von Mitgliedsgemeinden (z. B. Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde oder zwei Einwohnergemeinden) tangiert die Anstalt nicht.

² Falls der Anstalt nach einem Fusionsprozess nur noch eine Gemeinde angehört, wird die Anstalt als selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt weitergeführt.

³ Im Falle einer Fusion einer Mitgliedsgemeinde mit einer Nichtmitgliedsgemeinde gelten die Bestimmungen über den Austritt bzw. Beitritt von Gemeinden gem. Art. 30.

Inkrafttreten

Art. 32

¹ Die Anstalt kann nur erfolgreich gegründet werden, wenn alle vier beteiligten Gemeinwesen dieser Anstaltsordnung zustimmen.

² Diese Anstaltsordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die beteiligten Gemeinden sowie durch den Regierungsrat auf den 01.01.2022 in Kraft.

Revision der Anstaltsordnung

Art. 33

¹ Die Anstaltsordnung kann nur mit Zustimmung aller beteiligten Gemeinden (Gemeindeversammlungen) abgeändert werden. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Haftung

Art. 34

Die Anstaltsgemeinden haften nach der Anstalt anteilmässig und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Im Innenverhältnis beträgt der Haftungsanteil jeder Gemeinde einen Viertel.

Die subsidiäre Haftung einer Trägergemeinde besteht auch nach ihrem Austritt fort, wenn sich der die Haftung begründende Sachverhalt vor ihrem Austritt ereignet hat.

Streitigkeiten

Art. 35

Es gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Genehmigung

durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lupfig am 27.08.2021

durch die Gemeindeversammlung der Ortsbürgergemeinde Lupfig am 27.08.2021

durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birr am 27.08.2021

durch die Gemeindeversammlung der Ortsbürgergemeinde Birr am 27.08.2021

Birr, 19.10.2021

Lupfig, 19.10.2021

Gemeinderat Birr

Gemeinderat Lupfig

Gemeindeammann:

Gemeindeammann:



Gemeindeschreiber:

Gemeindeschreiberin:



Genehmigt durch den Regierungsrat am - 4. Nov. 2021

